

Johann Schmidt, Bergpraktikant und subst. controlirender Amtsschreiber zu Borsobánya, zum Zeugschaffer in Felsöbánya.

Uebersetzungen.

Franz Kratky, Werksarzt in Offenbánya, zu dem Hüttenamte in Czertest.
 Georg Hoffmann, exponirter Bergcommissär, und
 Guido Schopf, Kanzlist des Bergcommissariates in Schlaggenwald, zur Berghauptmannschaft in Komotau.

Gestorben:

Daniel Höcker, Controlor des k. k. Berg- und Hüttenamtes zu Olahlapobánya.

XII.

Auf das Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.

Vom 1. Juli bis 30. September 1855.

Erlass des Finanzministeriums vom 25. Juli 1855, über die Abgränzung der Amtsbezirke der Berghauptmannschaft in Steyr und des Bergcommissariates in Wiener-Neustadt im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, auf Grund der neuen politisch-gerichtlichen Landeseintheilung.

Um die, mit Ministerialverordnung vom 26. Mai 1850. §. 7 (Reichs-Gesetzblatt, LXIV. Stück, Nr. 211), bestimmten Amtsbezirke der, für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns provisorisch bestellten Berghauptmannschaft in Steyr, und des, derselben untergeordneten provisorischen Bergcommissariates Wiener-Neustadt, mit der, zu Folge der Ministerialverordnung vom 25. November 1853 (Reichs-Gesetzblatt, LXXXI. Stück, Nr. 249) festgestellten neuen politisch-gerichtlichen Landeseintheilung des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns in Ueberreinstimmung zu bringen, wird festgesetzt:

1. der Kreis Ober-Manhartberg und die politisch-gerichtlichen Amtsbezirke Amstätten, Gaming, Haag, Mank. Mautern, Mölk, Scheibbs, Seitenstätten, Waidhofen a. d. Ybbs, und Ybbs im Kreise Ober-Wiener-Wald, bilden im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den unmittelbaren Amtsbezirk der provisorischen Berghauptmannschaft in Steyr.

2. Die übrigen politisch-gerichtlichen Amtsbezirke Atzenbrugg, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Neu-Lengbach, Lilienfeld, St. Pölten und Tulln im Kreise Ober-Wiener-Wald, dann die Kreise Unter-Wiener-Wald und Unter-Manhartberg, gehören zum Amtsbezirke des provisorischen Bergcommissariates in Wiener-Neustadt.

3. Der unmittelbare Wirkungskreis der Berghauptmannschaft in Steyr, über das ganze Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, bleibt aufrecht.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1855, XXX. Stück, Nr. 134.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juni 1855, betreffend die Ueberstellung der Berghauptmannschaft von Mies nach Pilsen, die Errichtung eines Bergcommissariates in Mies, die Abgränzung der Amtsbezirke derselben und Feststellung des Zeitpunctes ihrer beginnenden Wirksamkeit.

1. Die provisorische Berghauptmannschaft zu Mies im Königreiche Böhmen wird mit Belassung des, für dieselbe mit Ministerialverordnung vom 14. März 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt, XXXV. Stück, Nr. 123) bestimmten Amtsdistrictes nach Pilsen überstellt, und nimmt das daselbst bestehende Bergcommissariat in sich auf.

2. In Mies wird ein, der Berghauptmannschaft in Pilsen untergeordnetes Bergcommissariat provisorisch errichtet, welchem die mit Ministerialverordnung vom 9. October 1854, Reichs-Gesetz-Blatt, XC. Stück, Nr. 274 festgestellten politisch-gerichtlichen Amtsbezirke Bischofteinitz, Hostau, Mies, Neugedein, Ronsberg, Staab und Taus des Pilsner Kreises als Amtsbezirk zugewiesen werden.

3. Die Berghauptmannschaft in Pilsen und das Bergcommissariat in Mies beginnen ihre Wirksamkeit am 1. August 1855, mit welchem Tage zugleich die Berghauptmannschaft in Mies und das Bergcommissariat in Pilsen zu bestehen aufhören werden.

4. Die gegenwärtig von dem Bergamte in Mies verwaltete Berghauptmannschaftscasse übergeht mit Schluss des laufenden Militärjahres an die Sammlungscasse in Pilsen.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1855, XXVII. Stück, Nr. 115.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 26. August 1855, giltig für alle Kronländer, in welchen das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 in Wirksamkeit steht, betreffend die theilweise Abänderung des Bergwerks-Abgabengesetzes vom 4. October 1854.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Rücksicht auf die möglichste Beförderung des Bergbaues und die besonderen Verhältnisse, unter welchen derselbe in den verschiedenen Kronländern betrieben wird, die Bestimmung des §. 5, Buchstabe c) des mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. September 1854 genehmigten Bergwerks-Abgabengesetzes vom 4. October 1854 (Nr. 267 des Reichs-Gesetz-Blattes), mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. August 1855 in nachstehender Weise Allernädigst zum Theile abzuändern geruht:

Dem Bergwerks-Besitzer ist frei zu lassen, sich nach eigener Wahl zu erklären, die Frohne für die, §. 5, c) des Abgabengesetzes vom 4. October 1854 aufgeführten Bergwerks-Producte entweder mit drei Procenten vom Werthe des, aus ihnen zu gewinnenden Hütten-Rohproductes, oder aber mit fünf Procenten der zu Tage geförderten Mineralien nach dem Verkaufswerthe derselben an dem Bergwerke zu entrichten.

Diese Erklärung kann auf unbestimmte oder auf eine bestimmte Dauer, jedoch nie auf eine kürzere als jene Eines Jahres abgegeben werden.

Sollte der Bergwerks-Besitzer sich nicht erklären, so sind fünf Procente vom Verkaufe des Bergwerks-Productes nach §. 5, a) des Gesetzes vom 4. October 1854 zu bemessen. Von der Ministerial-Erläuterung vom 11. März 1855 (Nr. 43 des Reichs-Gesetz-Blattes) des Bergwerks-Abgabengesetzes vom 4. October 1854 hat es sonach abzukommen.

Diese Allerhöchste Anordnung wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, und es werden die Ober-Berg-, dann die Bergbehörden mit der Durchführung derselben beauftragt.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1855, XXXII. Stück, Nr. 149.)

Erlaß des Finanzministeriums vom 1. September 1855, gültig für die im allgemeinen Zollgebiete begriffenen Kronländer, betreffend die Zollbefreiung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Staats-Bergwerke aus dem k. k. Speditionsamte in Venedig.

Im Einvernehmen mit den herzoglichen Regierungen von Modena und Parma wird erklärt, dass der Verkehr mit Erzeugnissen aus Staats-Bergwerken aus dem k. k. Speditionsamte in Venedig gegen Bestätigung dieses Amtes nach §. 21 der Vorerinnerung zum Zolltarife vom 5. December 1853 zollfrei zu behandeln ist.

Diese Verfügung hat von dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern bekannt wird.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1855, XXXII. Stück, Nr. 151.)

XIII.

Verzeichniss der von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten verliehenen Privilegien.

Vom 1. Juli bis 30. September 1855.

Dem Karl Reisser, Fabrikanten chemischer Producte in Wien, flüssige Masse zur Tödtung von Insecten.

Dem Anton Hermann, Commanditen einer Siderolith- und Terralithwaarenfabrik in Prag, durch Matthias Kuber, Zeichner daselbst, Siderolith- und Terralithwaaren aus Thonschlacken.

Dem Franz Gindorf, bürgl. Silberarbeiter, und dem Wilhelm Föst, bürgl. Gelbgießer in Wien, Ueberzug der Köpfe der Holzschrauben mit Messing.

Dem Karl Paltauf, Literaten in Wien, Veröffentlichungsmittel für Ankündigungen jeder Art.

Dem Wilhelm Engel, Druckfabrikdirector, und dem Josef Rezaz, Fabrikstischler in Atzgersdorf, durch Dr. Franz Lechner, k. k. Notar in Wien, Maschine zur Bedruckung von Stoffen nach der Elle mit acht oder mehr Farben.

Dem Joseph Muck, Glashüttenverwalter zu Krumau in Böhmen, Constructionsverbesserung der Glasöfen.

Dem Friedrich Eck, Mechaniker und Director des gräfl. Henkel von Donnersmark'schen Walzwerkes zu Zeltweg in Steiermark, Verbesserung seiner priv. Lehmreinigungsmaschine.

Dem Joh. Ev. Meile, Mechaniker in München, durch G. Sigl, Maschinenfabrikanten in Wien, Maschine mit Anwendung von Luft und Wasser alle Bewegungen von einer Stärke von 12 bis 1000 Pferdekraft hervorzubringen.

Dem Johann Ebstein, Conditor in Wien, Vegetabilien in comprimirtem Zustande genießbar zu erhalten.

Dem Leo Jos. Pomme, in Paris, durch Fr. von Derpowsky, in Wien, Achsenhülsen mit Frictionsrollen und ununterbrochener Einölung für Eisenbahnwaggonen.

Dem Friedrich Paget, Privatier in Wien, Einsaugekiste zur Beseitigung aller Ausdünstungen aus Aborten u. a. O.

Dem Armand Fr. M. Manuel von Valdouer, in Paris, durch Dr. Fr. Jün-ger, Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien, Verbesserung an Eisenbahnen.